

Urkundlich haben Wir diese Neben-Instruction eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Churfürstl. Inseigel bedrücken lassen. So geschehen zu Potsdam, den 8./18. April 1684.

(L. S.)

1684.
12. Mai.

Nr. 89.

„Contract mit den Capuciers
zu Mamfort, Accada und Taccarary getroffen.“

Vom 12. Mai 1684.¹

R. 65. 12 und 60.

Nachdem S. Churf. Durchl. zu Brandenburg pp. Unser Gnädigster Herr aus sonderbaren Gnaden bewogen worden, unter dessen hohen Schutz und Protection zu nehmen die Mohren, wohnende unter dem Berge Mamfort gelegen bei der Capo Tres Puntas, und zu dem Ende daselbst eine Festung aufrichten lassen wollen, zu mehrer Beschirmung der Capuciren und ihrer untergebenen Mohren wider alle ihre Feinde. So verbinden sich hiemit nochmalen vorgemelte Capuciren von Mamfort, nicht allein alle vorhergehende Contracte, welche in dem hohen Namen Seiner Churf. Durchl. gemachet, und von ihnen Capuciren unterzeichnet, unverbrüchlich zu halten, mit Aufsehung ihres Guts und Bluts sich unter keine andere Herrschaft zu begeben, noch in keine fremde Handlung einzulassen, ohne Wissen und Willen derselben, welche Ihro Churf. Durchl. hierhergeschickt werden zu Commandanten, und mit ihnen die Handlung zu treiben, keine Rebellion wider Ihro Churf. Durchl. und Dero hergeschickte Leute anzufangen, sondern mit allem dem zufrieden sein wollen, so wie es Ihro Churf. Durchl. in Gnaden verordnen werden. Zu dem Ende haben sich die vorge dachte Capuciers bei uns und den gegenwärtigen Commandanten dieses Orts angegeben und anerbotten, einen aus ihrem Mittel an S. Churf. Durchl. zu Brandenburg abzuschicken, der alle dieselbe Contracten, die von ihnen vorhergehends unterzeichnet, nochmalen confirmiren und bekräftigen sollte, mit völliger Übergebung ihrer Jurisdiction, welche dependiren an dem Berge und Festung Mamfort und beiliegenden Länden. Wie dann imgleichen die Capucirer von Accada und Taccarary

¹ Dieser Vertrag findet sich auch in holländischer Übersetzung bei den Akten. Aus dem Atteste des Sekretärs der Afrikanischen Compagnie, d. d. Emden, den 13. März 1691, daselbst geht hervor, daß das Original damals in Emden aufbewahrt war. Dasselbe besagt das mehrfach beregte Verzeichniß des Emdener Stadtarchivs mit dem Zufuge, daß das Original „auf Pergament“ geschrieben war.

hiernebst mit unterschrieben mit ihrem gewöhnlichen Zeichen bekräftiget, sich ergebende unter Ihrer Churf. Durchl. Protection, mit allen vorhergehenden Conditionen, wie hieneben gemeldet, frei aus bekennen, sie gegenwärtig keiner Herrschaft, als alleine Ihrer Churf. Durchl. Subject oder Unterthan, sondern ein freies Volk, wollen auch unverbrüchlich bei Aufsehung ihres Guts und Bluts sich niemalen begeben von Ihrer Churf. Durchl. zu Brandenburg, sondern allen denenselben, die gegenwärtig und künftig im hohen Namen Ihrer Churf. Durchl. hierher zu ihnen geschicket werden, gehorsam, treu und unterthan zu sein. Weßwegen wir Capuciren dann nochmalen hiemit alle unterschreiben und unsern Abgesandten Jancken an Ihre Churf. Durchl. abschicken, dieses selbst zu behändigen, bittende Ihre Churf. Durchl. unterthänigst uns ferner unter Dero hohen Schutz und Hulde anzunehmen.

Datum Groß-Friderichsburg auf dem Berge Mamfort, den 12. May 1684.

Unterzeichnet von 28 Capuciren zu Mamfort (Agata, Bombarée, Attée, Zahun, Aussij, Ammon, Ettua, Sessée, Ona, Eginée, Panni, Manna, Apani, Boa, Agini, Oppani, Abraham, Tée, Ammum, Aggurée, Kruh, Accomma, Jancke, Appeti, Marcuh, Avoh, Appaptinga, Atrogo); 26 Capuciren zu Accada (Jancke, Coaja, Appannée, Kesang, Agebu, Janke, Attaba, Essan, Manni, Joackeseri, Poma, Dohua, Apparü, Badu, Ammancon, Cannia, Agebupalia, Bowa, Dia, Aderoh, Boan, Mutu, Mfuma, Agatur, Birée, Boja); 16 Capuciren zu Taccarary (Apo, Anjun, Jucka, Kockoh, Boacen, Currecä, Jackée, Junga, Decci, Bennée, Nabbah, Addubah, Ferrée, Atjabuh, Archiah, Addée); 16 Capuciren zu Tres Puntas (Annabah, Assienni, Casso, Angogé, Jancke, Ammanée, Egurée, Ganga, Focka, Gablerée, Ehinja, Lomma, Agebuh, Hoja, Cubi, Jema), und durch den Churfürstl. Brandenb. Afrikanischen Compagnie-Fiscal Daniel Gerhard Reiner mann dahin beglaubigt, daß die betreffenden Capucirer, aus eigenem Antriebe, ohne Bestechung, dieses Schriftstück in Gegenwart des Commandanten Dilliger und sämtlicher Officiere mit ihren Charakteren versehen haben.